

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_arbeitslehre_L2_aenderung.pdf	403
2. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_bio_L2_aenderung.pdf	404
3. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_bio_L3_aenderung.pdf	405
4. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch mit Abschluß Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_deutsch_L1_aenderung.pdf	406
5. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Deutsch mit Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_deutsch_L2_L3_aenderung.pdf	407

6. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_englisch_L1_L2_L3_aenderung.pdf 408

7. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_erdkunde_L2_L3_aenderung.pdf 409

8. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_evrel_L1_L2_aenderung.pdf 410

9. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_evrel_L3_aenderung.pdf 411

10. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_franz_L1_L2_L3_aenderung.pdf 412

11. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_geschi_L2_aenderung.pdf 413

12. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_geschi_L3_aenderung.pdf 414

13. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Italienisch für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_italienisch_L3_aenderung.pdf 415

14. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_kathrel_L1_L2_aenderung.pdf 416

15. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium an der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_kernstudium_aenderung.pdf 417

16. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Grundschulen der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_mathe_L1_aenderung.pdf 418
17. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Hauptschulen und Realschulen der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_mathe_L2_aenderung.pdf 419
18. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_mathe_L3_aenderung.pdf 420
19. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_phil_L3_aenderung.pdf 421
20. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Lehramts-Teilstudiengänge
Physik der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_physik_aenderung.pdf 422
21. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Sachunterricht mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grundschulen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_sachunterricht_L1_aenderung.pdf 423
22. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Sozialkunde für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität
Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_sozialkunde_L2_aenderung.pdf 424
23. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Sozialkunde für das Lehramt an Gymnasien an der Universität
Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_sozialkunde_L3_aenderung.pdf 425
24. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang
Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_spanisch_L3_aenderung.pdf 426
25. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge
Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Gesamthochschule Kassel
für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien
und der Diplomstudiengänge Berufspädagogik, Wirtschaftspädagogik
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_sport_L1_L2_L3_aenderung.pdf 427

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Interne Revision

Aline Kastler

E-Mail: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 29.10.1997

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

„§ 13 Inkrafttreten“ wird umbenannt in „§ 13 Übergangsregelungen und Inkrafttreten“ und erhält folgende Fassung

- (1) Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft
- (2) Die Studienordnung gilt verpflichtend für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 1999 und vor dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (3) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 29.10.1997 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.
- (4) Der Beginn des Teilstudienfachs Arbeitslehre ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 29.10.1997 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.
Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Arbeitslehre im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Arbeitslehre in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Arbeitslehre in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (4) bzw. der Studienbeginn nach (5) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 07

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel
vom 17.01.2001 i.d.F. vom 17. Juli 2002

vom 06.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 16 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in dem Semester, in dem die Studienordnung in Kraft getreten ist, oder in einem späteren Semester beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser Studienordnung durchführen und müssen dies dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter an der Universität Gesamthochschule Kassel mitteilen. Unabhängig davon wird diesen Studierenden empfohlen, ihr Studium inhaltlich nach dieser Studienordnung zu gestalten.

(3) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 17.01.2001 i.d.F. vom 17. Juli 2002 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(4) Der Beginn des Teilstudienfachs Biologie ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel vom 17.01.2001 i.d.F. vom 17. Juli 2002 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Biologie im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Biologie in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Biologie in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (4) bzw. der Studienbeginn nach (5) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 18

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel
vom 17.01.2001 i.d.F. vom 17. Juli 2002

vom 06.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 16 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in dem Semester, in dem die Studienordnung in Kraft getreten ist, oder in einem späteren Semester beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können auf eigenen Wunsch ihr Studium nach dieser Studienordnung durchführen und müssen dies dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Universität Gesamthochschule Kassel mitteilen. Unabhängig davon wird diesen Studierenden empfohlen, ihr Studium inhaltlich nach dieser Studienordnung zu gestalten.

(3) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 17.01.2001 i.d.F. vom 17. Juli 2002 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(4) Der Beginn des Teilstudienfachs Biologie ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 17.01.2001 i.d.F. vom 17. Juli 2002 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Biologie im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Biologie in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Biologie in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (4) bzw. der Studienbeginn nach (5) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 18

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch mit Abschluß Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 04.12.1996 in der Fassung vom 09.06.1998

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 11. Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch mit Abschluß Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 04.12.1996 in der Fassung vom 09.06.1998 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Deutsch mit Abschluß Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen ist nach der Studienordnung vom 04.12.1996 in der Fassung vom 09.06.1998 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Deutsch mit Abschluß Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Deutsch mit Abschluß Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Deutsch für das Lehramt an Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
Prof. Dr. A. Gardt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Deutsch mit Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel

vom 04.12.1996 in der Fassung vom 09.06.1998

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 11. Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für die Teilstudiengänge Deutsch mit Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 04.12.1996 in der Fassung vom 09.06.1998 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn der Teilstudienfächer Deutsch mit Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien ist nach der Studienordnung vom 09.06.1998 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 die Teilstudiengänge Deutsch mit Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Deutsch mit Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Deutsch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
Prof. Dr. A. Gardt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel

vom 29.10.1997 i.d.F. vom 31.05.1999

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

Teil IV 3. Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für die Teilstudiengänge Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 29.10.1997 i.d.F. vom 31.05.1999 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn der Teilstudienfächer Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien ist nach der Studienordnung vom 29.10.1997 i.d. F. vom 31.05.1999 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 die Teilstudiengänge Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Englisch für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
Prof. Dr. A. Gardt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Erdkunde für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel

vom 24. Juli 1992 i. d. F. vom 14. Februar 2001

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 12 Übergangsregelung wird eingefügt

Die Studienordnung für die Teilstudiengänge Erdkunde für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel vom 24. Juli 1992 i. d. F. vom 14. Februar 2001 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 05

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel vom 29.11.2000

vom 14.05.2008

Artikel 1 Änderungen

In die Studienordnung wird neu eingefügt:

§ 11 Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Kassel vom 29.11.2000 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Evangelische Religion ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Kassel vom 29.11.2000 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Evangelische Religion im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Evangelische Religion in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Evangelische Religion in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 01

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel
vom 29.04.1998

vom 14.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 11 Übergangsregelung

erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Studienordnung für den Teilstudiengang 'Ev.Religion' mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien' an der Gesamthochschule Kassel gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung mit dem Studium beginnen. Für alle übrigen Studierenden hat sie den Charakter einer Studienempfehlung.
- (2) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 29.04.1998 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.
- (3) Der Beginn des Teilstudienfachs Evangelische Religion ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 29.04.1998 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.
Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Evangelische Religion im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Evangelische Religion in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Evangelische Religion in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 01

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 05.02.1997

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

Teil IV 3. Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für die Teilstudiengänge Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 05.02.1997 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn der Teilstudienfächer Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien ist nach der Studienordnung vom 05.02.1997 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 die Teilstudiengänge Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Französisch für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
Prof. Dr. A. Gardt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 19.05.1999

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 14 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Diese Studienordnung gilt für diejenigen Studierenden, die das Studium im oder nach dem Wintersemester 1999/2000 aufnehmen. Für Studierende im Fach Geschichte, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, findet die bislang geltende Fassung der Studienordnung vom 15.5.1996 (StAnz. 1997, S. 268) Anwendung.

(2) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 19.05.1999 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(3) Der Beginn des Teilstudienfachs Geschichte ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 19.05.1999 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Geschichte im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Geschichte in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Geschichte in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 05

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 19.05.1999

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 15 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Diese Studienordnung gilt für diejenigen Studierenden, die das Studium im oder nach dem Wintersemester 1999/2000 aufnehmen. Für Studierende im Fach Geschichte, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, findet die bislang geltende Fassung der Studienordnung vom 15.5.1996 (StAnz. 1997, S. 270) Anwendung.

(2) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 19.05.1999 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(3) Der Beginn des Teilstudienfachs Geschichte ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 19.05.1999 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Geschichte im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Geschichte in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Geschichte in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 05

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Italienisch für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 24. Oktober 2000

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

Teil IV 3. Außer-Kraft-Treten wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Italienisch für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 24. Oktober 2000 (StAnz. 48/2000, S. 3794) tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Prof. Dr. A. Gardt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Kassel vom 29.11.2000

vom 14.05.2008

Artikel 1 Änderungen

In die Studienordnung wird neu eingefügt:

§ 11 Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Kassel vom 29.11.2000 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Katholische Religion ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Kassel vom 29.11.2000 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Katholische Religion im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Katholische Religion in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Katholische Religion in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 01

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 13.11.1996 in der Fassung vom 10.12.1997

vom 15. Mai 2008

Artikel 1 Änderungen

Der

§ 13 Außer-Kraft-Treten

wird in folgender Fassung eingefügt:

„Die Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 13.11.1996 in der Fassung vom 10.12.1997 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen“ der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996

vom 14.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 20 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Diese Studienordnung gilt für diejenigen Studierenden, die das Studium im oder nach dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben. Sie kommt ebenfalls zur Anwendung für Studierende, die von der Möglichkeit des § 42 der in § 1 genannten Verordnung Gebrauch machen.

(2) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen“ der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(3) Der Beginn des Teilstudienfachs Mathematik ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996 ab dem Wintersemester 2008/2009 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Wintersemester 2008/09 den Teilstudiengang Mathematik im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 17

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen“ der Universität Gesamthochschule Kassel

vom 20.11.1996

vom 14.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 17 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Diese Studienordnung gilt für diejenigen Studierenden, die das Studium im oder nach dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben. Sie kommt ebenfalls zur Anwendung für Studierende, die von der Möglichkeit des § 42 der in § 1 genannten Verordnung Gebrauch machen.

(2) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen“ der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(3) Der Beginn des Teilstudienfachs Mathematik ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996 ab dem Wintersemester 2008/2009 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Wintersemester 2008/09 den Teilstudiengang Mathematik im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 17

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien“ der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996

vom 14.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 18 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

- (1) Diese Studienordnung gilt für diejenigen Studierenden, die das Studium im oder nach dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben. Sie kommt ebenfalls zur Anwendung für Studierende, die von der Möglichkeit des § 42 der in § 1 genannten Verordnung Gebrauch machen.
- (2) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien“ der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996 tritt zum 30.09.2013 außer Kraft.
- (3) Der Beginn des Teilstudienfachs Mathematik ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 20.11.1996 ab dem Wintersemester 2008/2009 nicht mehr möglich.
Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Wintersemester 2008/09 den Teilstudiengang Mathematik im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Mathematik in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 17

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel
vom 30.10.1996 in der Fassung vom 16.07.1997

vom 14.05.2008

Artikel 1 Änderungen

In die Studienordnung wird neu eingefügt:

§ 11 Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 30.10.1996 in der Fassung vom 16.07.1997 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Philosophie ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 30.10.1996 in der Fassung vom 16.07.1997 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Philosophie im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Philosophie in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Philosophie in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 01

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Lehramts–Teilstudiengänge Physik der Universität Gesamthochschule Kassel

vom 17.07.1996

vom 06.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 9 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung ihr Studium bereits begonnen haben, können wählen, ob sie nach dieser Studienordnung oder den vorher gültigen Regelungen studieren wollen.

(2) Die Studienordnung für die Lehramts–Teilstudiengänge Physik der Universität Gesamthochschule Kassel vom 17.07.1996 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(3) Der Beginn des Teilstudienfachs Physik ist nach der Studienordnung für die Lehramts–Teilstudiengänge Physik der Universität Gesamthochschule Kassel vom 17.07.1996 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Physik im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Physik in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz– oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Physik in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In–Kraft–Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 18

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Sachunterricht mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel
vom 22. Mai 1996 i.d.F. vom 26. Juni 2002

vom 06.05.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 11 Übergangsregelung erhält folgende Fassung

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Teilstudiengang Sachunterricht an der Universität Kassel im oder nach dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben. Den übrigen Studierenden dieses Studienganges wird empfohlen, ihr Studium an dieser Studienordnung zu orientieren.

(2) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Sachunterricht mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel vom 22. Mai 1996 i.d.F. vom 26. Juni 2002 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(3) Der Beginn des Teilstudienfachs Sachunterricht ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel vom 22. Mai 1996 i.d.F. vom 26. Juni 2002 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Sachunterricht im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Sachunterricht in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Sachunterricht in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (3) bzw. der Studienbeginn nach (4) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 18

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 15. Mai 1996

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 9 Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Sozialkunde ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Sozialkunde im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Politik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Politik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 05

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 15. Mai 1996

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 10 Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Sozialkunde ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Sozialkunde im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Politik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Politik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 05

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel
vom 24.10.2000

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

Teil IV 3. Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für die Teilstudiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 24.10.2000 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist nach der Studienordnung vom 24.10.2000 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Spanisch für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
Prof. Dr. A. Gardt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Teilstudiengänge Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Gesamthochschule Kassel für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien und der Diplomstudiengänge Berufspädagogik, Wirtschaftspädagogik vom 12.11.1997 in der Fassung vom 17.05.2000

vom 09.04.2008

Artikel 1 Änderungen

§ 11 Übergangsregelung wird eingefügt

(1) Die Studienordnung für die Teilstudiengänge SPORT im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Gesamthochschule Kassel für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien und der Diplomstudiengänge Berufspädagogik, Wirtschaftspädagogik vom 12.11.1997 in der Fassung vom 17.05.2000 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

(2) Der Beginn des Teilstudienfachs Sport ist nach der Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien und der Diplomstudiengänge Berufspädagogik, Wirtschaftspädagogik vom 12.11.1997 in der Fassung vom 17.05.2000 ab dem Sommersemester 2008 nicht mehr möglich.

Für Studierende die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben und die ab dem Sommersemester 2008 den Teilstudiengang Sport im 1. Fachsemester beginnen, gilt die Modulprüfungsordnung Sport in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/ 2009 für die Vorbereitung auf eine Zusatz- oder Erweiterungsprüfung im Lehramt einschreiben, gilt die Modulprüfungsordnung Sport in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Beginn eines Teilstudiengangs nach (2) bzw. der Studienbeginn nach (3) ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entscheidet der Präsident auf Antrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.08.2008

Der Dekan des Fachbereichs 05